

<b>Mitteilung Nr. MIT- /</b>		
Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Fraktion vom <b>Thema:</b>	<b>AF 4/2017</b> <b>SPD</b> <b>20.1.2017</b> <b>Kostenaufstellung für Gerichtsverfahren</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

In der Nordsee-Zeitung vom 16. November 2016 wurde unter der Überschrift „Klatsche für den Rechtsaußen“ über den Ausgang eines Rechtsstreites des ehemaligen DVU- Stadtverordneten Siegfried Tittmann mit der Seestadt Bremerhaven berichtet. Mit dem Verfahren wollte Herr Tittmann erzwingen, dass ihm der Ehrentitel „Stadtältester“ verliehen wird.

Diese Begehren wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht Bremen als höchste richterliche Instanz abgelehnt. Damit bestätigt das Urteil vom 15.11.2016 die Entscheidung der Vorinstanz, dem Verwaltungsgericht, aus dem Jahr 2014.

In dem Bericht der NZ wird auch gemeldet, dass der Kläger die Kosten des Verfahrens tragen muss.

In den letzten Monaten hat es allerdings noch andere Gerichtsverfahren von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gegen die Stadt Bremerhaven gegeben. Sowohl die Wahlanfechtung der Gruppe BiW gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wie auch die Wahlanfechtung des Stadtverordneten Thomas Jürgewitz gegen die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl in Bremerhaven wurden abgewiesen.

Nicht öffentlich geklärt ist die Frage, welche Kosten in diesen Verfahren entstanden sind und ob die Stadt Bremerhaven sich von den Kosten wieder entlasten kann.

Wir fragen den Magistrat:

1. a) Welche Kosten (Personalaufwand, Gerichtskosten, Kosten für anwaltliche Vertretung, sonstige Kosten) sind der Stadt Bremerhaven im Rechtsstreit mit Herrn Tittmann entstanden?  
Bitte getrennt nach den angerufenen Instanzen.  
  
b) Könnte die Stadt Bremerhaven sich diese entstandenen Kosten ganz oder teilweise vom Kläger erstatten lassen? Wenn ja, wird diese Erstattung auch erfolgen?
2. a) Welche Kosten (Personalaufwand, Gerichtskosten, Kosten für anwaltliche Vertretung, Gutachten, sonstige Kosten) sind der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Wahlanfechtung der Gruppe BiW entstanden?

b) Musste die Stadt Bremerhaven über die eigenen Kosten hinaus auch Kosten der Gruppe BiW übernehmen. Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Aufwendungen?

3. a) Welche Kosten (Personalaufwand, Gerichtskosten, Kosten für anwaltliche Vertretung, Gutachten, sonstige Kosten) sind der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Wahlanfechtung der Bürgerschaftswahlen in Bremerhaven durch den Stadtverordneten Thomas Jürgewitz entstanden?

b) Musste die Stadt Bremerhaven über die eigenen Kosten auch Kosten des Stadtverordneten Thomas Jürgewitz übernehmen? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Aufwendungen?

c) Besteht für die Stadt Bremerhaven ein Anspruch auf Kostenerstattung?

d) Wenn ja, gegen wen und in welcher Höhe?

e) Nach dem Urteil des OVG Bremen gegen die Wahlanfechtung hat der Kläger angekündigt, nunmehr Klage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Mit welchen weiteren Kosten muss Bremerhaven rechnen?

(Bitte aufgliedert wie vorstehend und nach eigenen Kosten sowie ggf. nach Kostenübernahmen für den Kläger.)

## **II. Der Magistrat hat am XX.XX.XXXX beschlossen, auf die obigen Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:**

Zu Frage 1a:

Die Klage in erster Instanz wurde gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven eingereicht und insofern auch vom damaligen Stadtverordnetenvorsteher und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung bearbeitet. Die anwaltliche Vertretung wurde dem Anwalt Herrn Dr. Manfred Ernst übertragen. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Klageerwiderung waren umfangreiche Recherchearbeiten des Büros der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Seitens des Magistrats wurde das Büro in Abstimmung mit dem Personalamt für einige Tage durch zwei Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten unterstützt. Eine genaue Quantifizierung des Personalaufwands ist aus heutiger Sicht nicht mehr möglich und hinsichtlich der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auch unerheblich.

In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 26.11.2014 eine Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers getroffen. Es handele es sich hier **nicht** um einen Insichprozess zweier Funktionsträger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bei dem nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen wären, der die streitenden Funktionsträger angehörten. Die Verleihung des Ehrentitels setze gerade das vorherige Ausscheiden aus der Körperschaft voraus.

Aufgrund der Streitwertvereinbarung mit dem hiesigen Anwalt waren Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.049,30 Euro zu zahlen. Aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Gerichts vom 19.02.2015 wurden von der Rechtsschutzversicherung von Herrn Tittmann 995,65 Euro erstattet.

Für das Verfahren in zweiter Instanz, das mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15.11.2016 endete, wurden dem Büro der Stadtverordnetenversammlung Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2577,90 Euro in Rechnung gestellt.

Zu Frage 1b:

Aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 19.02.2015 wurden von der Rechtsschutzversicherung von Herrn Tittmann für das Verfahren in erster Instanz 995,65 Euro erstattet.

Nachdem seit dem 10.03.2017 auch das schriftliche Urteil des Oberverwaltungsgerichts vorliegt, wurde vom Anwalt der Stadtverordnetenversammlung ein Kostenfestsetzungsbeschluss beantragt. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Betrag dann von der Rechtsschutzversicherung des mittlerweile verstorbenen Herrn Tittmann erstattet wird.

Zu Frage 2a:

Im Vorfeld der Wahlanfechtung wurde auf Antrag der Wählervereinigung Bürger in Wut die Einsichtnahme in die Stimmzettel vor dem Verwaltungsgericht Bremen bzw. dem Oberverwaltungsgericht Bremen verhandelt. Hierfür wurden der Stadt Bremerhaven Gerichtskosten von 511,-- Euro in Rechnung gestellt. Der Antragstellerin waren zudem Kosten von 1.092,42 Euro zu erstatten. Des Weiteren sind eigene Anwaltshonorare von 2.701,30 Euro angefallen.

Für das im Rahmen des Einspruchsverfahrens von der Stadtverordnetenversammlung in Auftrag gegebene Gutachten sind Kosten von 38.318,-- Euro angefallen.

Im Rahmen der Beweisermittlung im Wahlprüfungsverfahren erster Instanz wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 3.12.2015 eine Nachzählung sämtlicher Stimmzettel durch Mitarbeiter/innen des Magistrats durchgeführt. Eine Bezifferung der Personalkosten ist nicht möglich.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Bremen wurde nach Rücknahme der Klage durch die Klägerin eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Zu Frage 2b:

Die Stadt Bremerhaven musste darüber hinaus keine Kosten der Gruppe BiW übernehmen.

Zu Frage 3a:

Im Vorfeld der Wahlanfechtung wurde auf Antrag des Herrn Thomas Jürgewitz die Einsichtnahme in die Stimmzettel vor dem Verwaltungsgericht Bremen bzw. dem Oberverwaltungsgericht Bremen verhandelt. Hierfür wurden der Stadt Bremerhaven Gerichtskosten von 511,-- Euro in Rechnung gestellt. Des Weiteren sind eigene Anwaltshonorare von 2.701,30 Euro angefallen.

Im Übrigen ist der Einspruchsgegner im Wahlprüfungsverfahren der Bürgerschaftswahl der Landeswahlleiter. Der Stadt Bremerhaven sind daher keine weiteren Kosten entstanden.

Zu Frage 3b:

Nein.

Zu Frage 3c:

Nein.

Zu Frage 3d:

Entfällt

Zu Frage 3e:

Dem Magistrat liegen noch keine Erkenntnisse vor.

Grantz  
Oberbürgermeister